



## Rechtssammlung

---

### Reglement über die Hundehaltung

Genehmigung Gemeindeversammlung  
vom 25. Oktober 2005

Genehmigung Volkswirtschafts- u. Sanitätsdirektion  
vom 6. Dezember 2005 | VSDE Nr. 756

in Kraft seit 1. Januar 2006 | VSDE Nr. 756

Stand 1. Januar 2022

# Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Münchenstein

### ***Änderungsbeschlüsse***

*1) Beschluss Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021,  
Genehmigung Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
vom 13. Januar 2022 mit Verfügung Nr. 1  
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2022*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zuständigkeit .....	3
<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Überwachung .....	3
§ 4 Leinenpflicht und Zutrittsverbote <sup>1</sup> .....	3
§ 5 Verunreinigungen .....	4
<b>Organisation</b> .....	<b>4</b>
§ 6 Meldepflicht und Registrierung .....	4
<sup>1</sup> Meldepflicht.....	4
<sup>2</sup> Registrierung.....	4
§ 7 Kennzeichnung.....	4
§ 8 Gewerbsmässige Zucht.....	5
<b>Gebühren</b> .....	<b>5</b>
§ 9 Gebühren .....	5
<b>Massnahmen</b> .....	<b>5</b>
§ 10 Massnahmen .....	5
§ 11 Strafen.....	5
§ 11 <sup>bis</sup> Ordnungsbussen <sup>1</sup> .....	5
§ 11 <sup>ter</sup> Rechtsmittel <sup>1</sup> .....	6
<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 12 Inkrafttreten .....	6
<b>Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Reglement über die Hundehaltung)<sup>1</sup></b> .....	<b>7</b>

## **Reglement über die Hundehaltung**

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen, administrativen und Umweltbelange der Hundehaltung in der Gemeinde Münchenstein.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder das übergeordnete Recht nicht den Gemeinderat als Vollzugsbehörde vorsehen, vollzieht die Gemeindeverwaltung dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sie sorgt für eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht der Hundehaltung.<sup>1</sup>

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt werden, noch die Belange des Wald- und Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

<sup>4</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Hunde kein Privateigentum Dritter beschädigen und keine anderen Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit (Spazieren, Reiten, Velofahren, Joggen etc.) behindern.

#### **§ 4 Leinenpflicht und Zutrittsverbote<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen
- auf Sportanlagen, Schularealen und in Naturschutzgebieten

- während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) im Wald sowie in waldnahen Gebieten
- auf behördliche Anordnung

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Das Zutrittsverbot gilt nicht für Begleithunde behinderter Menschen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Sie kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.<sup>1</sup>

## **§ 5 Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem und fremdem privatem Areal verpflichtet.

<sup>2</sup> Kunststoffsäcke mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in einem dafür vorgesehenen oder einem anderen öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen.

## **Organisation**

### **§ 6 Meldepflicht und Registrierung**

<sup>1</sup> Meldepflicht

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug zu erfolgen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Registrierung

Die Fristen gemäss Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten. Namentlich sind Hundehalterinnen und Hundehalter, die einen Hund verkaufen, erwerben, für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, verpflichtet dies innert 10 Tagen in der Hundedatenbank zu erfassen. Innert derselben Frist ist der Tod des Hundes zu melden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt ein Register für alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind. Das Register enthält Angaben zu Rasse, Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse ihrer Halterinnen und Halter.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

<sup>5</sup> Entlaufene und zugelaufene Hunde sind innert zwei Tagen der Gemeinde zu melden. Meldepflichtig sind die Hundehalterinnen oder Hundehalter und jene Personen, denen Hunde zugelaufen sind.

### **§ 7 Kennzeichnung**

aufgehoben<sup>1</sup>

## **§ 8 Gewerbsmässige Zucht**

aufgehoben<sup>1</sup>

## **Gebühren**

### **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Hundehaltung Privater erwachsenden Kosten, kosten-deckende Haltegebühren.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Haltegebühren in einer Gebührenverordnung fest. Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin resp. des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Haltegebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Erfolgt die Anmeldung nach dem 30. Juni, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann für Massnahmen im Zusammenhang mit den nachstehenden §§ 10 und 11 zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben. Der Zeitaufwand wird mit einem Stundenansatz von Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 verrechnet.<sup>1</sup>

## **Massnahmen**

### **§ 10 Massnahmen**

<sup>1</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Gemeinde in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Massnahmen gemäss § 9 Hundegesetz ergreifen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>4</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>5</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

### **§ 11 Strafen**

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können Bussen von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

### **§ 11<sup>bis</sup> Ordnungsbussen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und dem Ordnungsbussengesetz.

<sup>3</sup> Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Bussenbeträge belaufen sich zwischen Fr. 50.- bis maximal Fr. 300.-

<sup>5</sup> Die Gemeindepolizei Münchenstein, Angehörige der Polizei Basel-Landschaft sowie die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

### **§ 11<sup>ter</sup> Rechtsmittel<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Hundehaltung vom 17. September 1996.

<sup>2</sup> Im Weiteren werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2005 beschlossen.

### **Für die Gemeindeversammlung**

Der Präsident      Die Verwalterin

W. Banga            B. Grieder

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 756 vom 6. Dezember 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

**Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Reglement über die Hundehaltung)<sup>1</sup>**

Ziffer	§ Reglement über die Hundehaltung	Übertretung	Bussenhöhe
Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
1	§ 3 Überwachung	Vernachlässigung der Überwachung	200
2	§ 3 Überwachung	Gefährdung, Belästigung oder Behinderung von Menschen oder Gefährdung von Tieren	200
3	§ 3 Überwachung	Unbeaufsichtigtes laufen lassen eines Hundes	150
4	§ 4 Leinenpflicht und Zutrittsverbote	Nichtbeachten der Leinenpflicht	100
5	§ 4 Leinenpflicht und Zutrittsverbote	Nichtbeachten eines Zutrittsverbots	100
6	§ 5 Verunreinigungen	Versäubern lassen eines Hundes auf öffentlichem oder privatem Grund ohne den Hundekot unmittelbar einzusammeln	200
7	§ 5 Verunreinigungen	Unkorrekte Entsorgung von Hundekotsäcken	200
Organisation			
8	§ 6 Meldepflicht und Registrierung	Missachtung der Meldepflicht (verspätete Anmeldung)	100
8	§ 6 Meldepflicht und Registrierung	Missachtung der Meldepflicht (Nichtanmeldung)	300